

**Rechnungslegung der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft**

Gemäß § 42 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) veröffentliche ich hiermit die nachstehenden Rechnungen, die mir die Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft für das Haushaltsjahr 2002 vorgelegt haben.

Die Zahlungen an die Fraktionen beruhen auf dem jeweiligen Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Haushaltsplan 2002/2003, Kapitel 0010, Haushaltsstelle 684 52-8).

Im Haushaltsjahr 2002 betragen die Vergütungen sowie Versorgungsleistungen für die Fraktionsgeschäftsführer 355.813,31 €. Sie sind in den Rechnungslegungen der Fraktionen nicht enthalten.

Christian Weber  
Präsident

**Fraktion der SPD  
in der Bremischen Bürgerschaft  
Rechnungslegung**

<b>Eingang</b> 29. APR. 2003 Bremische Bürgerschaft
---

**über die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion  
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002**

	EUR
<b>1. Einnahmen</b>	
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	1.846.595,06
- davon Geldleistungen für moderne Bürokommunikation:                   63.912,00 EUR	
- davon für Kostenerstattung Untersuchungsausschüsse           100.211,06 EUR	
b) sonstige Einnahmen	51.975,09
	1.898.570,15
	EUR
<b>2. Ausgaben</b>	
a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion	123.387,44
b) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	898.517,07
c) Ausgaben für Veranstaltungen	42.977,86
d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	164.390,24
e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen der Gemeinden	2.809,55
f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	22.276,48
g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	226.068,71
h) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	8.807,38
i) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	31.815,05
j) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	210.120,59
k) Ausgaben für Investitionen	13.937,76
l) sonstige Ausgaben	153.462,02
- davon Zuführung zu den Rücklagen:   143.765,29 EUR	
	1.898.570,15

**3. Vermögensübersicht**

a) Vermögen (Sachwerte), das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde	13.937,76
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31. Dezember 2002	160.830,00
c) Rücklagen (inklusive Bankguthaben, Kassenbestände etc.) Übertragung ins nächste Haushaltsjahr	1.068.553,46
d) Forderungen per 31. Dezember 2002	451,09
e) Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2002	4.922,27

**4. Erläuterungen**

**Zu 2 d):** In diesem Posten sind die Kosten für die Untersuchungsausschüsse "Unregelmäßigkeiten bei Bauvorhaben und Immobiliengeschäften zum Schaden Bremens" und "Rechnungsprüfungsamt" enthalten (s. 1 a).

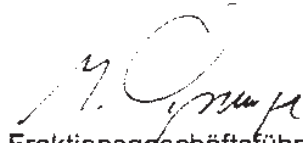
**Zu 2 k):** Investitionen für die Erweiterung der EDV

**Zu 3 c):** Die Rücklagen übersteigen die nach den Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 41 Abs. 1 des BremAbgG zulässige Höhe von 50 % der Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG. Der Gesamtbetrag der Rücklage enthält Anteile, mit denen Aufwendungen für einen Umzug finanziert werden sollen.

Bremen, 11. April 2003



Fraktionsvorsitzender



Fraktionsgeschäftsführer

Der Fraktionsgeschäftsführer der SPD-Bürgerschaftsfraktion, Bremen, erteilte uns den Auftrag, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 gemäß § 42 Abs. 4 Bremisches Abgeordnetengesetz zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir den folgenden

### Prüfungsvermerk

"Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung entspricht die vorstehende Rechnungslegung der SPD-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft für das Jahr 2002 den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des BremAbgG in der Fassung vom 4. September 2001 (BremGBl. 2001, Seite 279 ff.) unter Berücksichtigung der Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung mit der Einschränkung, dass die Rücklagen die nach den Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 41 Abs. 1 des BremAbgG zulässige Höhe von 50 % der Geidleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG übersteigen. Das SPD Fraktionsbüro hat den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen über die Überschreitung der Höchstgrenze für die Rücklagenbildung (vgl. 3 c zu Nr. 4) informiert."

Oldenburg, 11. April 2003

Treuhand Oldenburg GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



*[Handwritten signature]*

Wirtschaftsprüfer

*[Handwritten signature]*

Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2002

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungsmandaturen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstiger Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Anforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Ist der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

## 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsvertrag die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten hat der Wirtschaftsprüfer im Rahmen von Nr. 9 nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig, ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

## 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden; Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und (formelle) Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen, in den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer (unächst) vorher zu hören.

## 9. Haftung

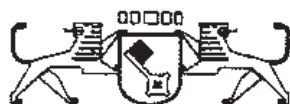
(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit: Einzelner Schadenfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt, dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schaden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünftache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfrist:

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.



E 243.23

## CDU-FRAKTION DER BREMISCHEN BÜRGERSCHAFT

*Geschäftsführerin*

CDU-FRAKTION • AM WALL 135 • 28195 BREMEN

An den  
Direktor der Bremischen Bürgerschaft  
Herr Rainer Oellerich  
Postfach 106 909

28069 Bremen

28195 BREMEN

Am Wall 135

Telefon 0421 / 308 94 - 0

Durchwahl - 49

Telefax 0421 / 308 94 - 44

Email: [reitzenstein@cdu-bremen.de](mailto:reitzenstein@cdu-bremen.de)

[www.cdu-bremen.de](http://www.cdu-bremen.de)

14. März 2003

### Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2002

Sehr geehrter Herr Oellerich,

als Anlage erhalten Sie die Rechnungslegung der CDU-Fraktion für das Haushaltsjahr 2002.

Mit freundlichen Grüßen

(Franca Reitzenstein)

Rechnungslegung  
über

die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Fraktion

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002  
gem. § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

	€
<b>1. Einnahmen:</b>	
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	1.667.994,00
- davon für moderne Bürokommunikation:	
€ 63.912,00	
b) Sonstige Einnahmen	9.805,22
	<u>1.677.799,22</u>
<b>2. Ausgaben:</b>	
a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion	204.642,00
b) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	730.001,38
c) Ausgaben für Veranstaltungen	17.051,28
d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	42.632,84
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	127.978,62
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	263.576,38
g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	35.429,51
h) Reisekosten einschließlich Benutzung von Kraftfahrzeugen	22.597,48
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	149.354,97
j) Ausgaben für Investitionen	28.673,68
k) Sonstige Ausgaben	
- davon Zuführungen zu den Rücklagen € 55.861,07	55.861,07
	<u>1.677.799,22</u>
<b>3. Vermögensübersicht:</b>	
a) Vermögen, das mit Mitteln nach § 40 Abs.1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde	28.673,68
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31.12.2002	102.465,50
c) Rücklagen (inkl. Bankguthaben, Kassenbestand etc.) per 31.12.2002/Übertragungen ins nächste Haushaltsjahr	322.496,97
d) Forderungen per 31.12.2002	0,00
e) Verbindlichkeiten per 31.12.2002	0,00

#### 4. Erläuterungen

##### zu 2k und 3c)

Die Rücklagen bestehen in Bankguthaben und Kassenbestand jedoch ohne die angegebenen Sachwerte. Im Berichtszeitraum überstiegen die Einnahmen die Ausgaben, so dass eine Zuführung zu den Rücklagen in Höhe von € 55.861,07 möglich wurde.

##### zu 2i)

Hierunter sind die im Jahr 2002 erfolgten Ausgaben für Investitionen ausgewiesen.

Bremen, den 12. Februar 2003

  
Jens Eckhoff  
(Fraktionsvorsitzender)

  
Sigrid Koestermann  
(Schatzmeisterin)

---

#### Prüfungsvermerk

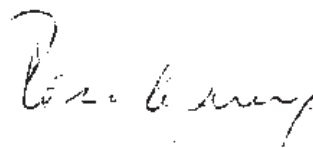
"Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung entspricht die vorstehende Rechnungslegung der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft für das Jahr 2002 den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 11. Juli 2000 (BremGBl. 2000 S. 309 ff.) unter Berücksichtigung der Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung sowie der Erläuterungen der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung."

Bremen, den 12. Februar 2003



**KÖNEKAMP & PARTNER**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
(Könekamp)  
Wirtschaftsprüfer



01. 17. 9. 00

Direktor  
Frau Staud  
Subv. Es.  
27. 4. 03



IN DER BREMISCHEN BÜRGERSCHAFT

ANNI NOTTEBAUM  
Fraktionsgeschäftsführerin

Schlachte 19 20

28195 Bremen

Tel.: 0421/3011-0

Fax: 0421/3011-250

Durchwahl-260

E-mail: Anni.Nottebaum@brainlift.de

Herrn  
Christian Weber  
Präsident  
der Bremischen Bürgerschaft

Haus der Bürgerschaft

ber. 24. 4.

Bremen, 17. April 2003

**Rechenschaftsbericht 2002 der Fraktion Bündnis '90/ DIE GRÜNEN; hier: Antrag auf Fristverlängerung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit bittet die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gem. § 42 Abs. 4 S. 3 Bremisches Abgeordnetengesetz um Verlängerung der Abgabefrist für die Rechnungslegung 2002 bis zum 15. Mai 2003.

Mit freundlichen Grüßen

Anni Nottebaum

Nottebaum  
Fraktionsgeschäftsführerin

Bankverbindung: Bremische Volksbank  
Konto-Nr. 39 589 700 (BLZ 291 90024)



**Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben  
der Fraktion für die Zeit vom 1.1.2002 - 31.12.2002  
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz**

Bremische Bürgerschaft		
14. MAI 2003		
DIR.	PLEN	WIS
PR.	KASSE	SCHEIN

*107.*  
*14.3.03*

**1. Einnahmen**

a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	€	975.055,85
- davon € 61.383,85 für Untersuchungsausschüsse		
- davon € 25.564,00 für moderne Bürokommunikation		
b) Auflösung von Rücklagen	€	0,00
c) Sonstige Einnahmen	€	36.387,74
	€	<u>1.011.443,59</u>

**2. Ausgaben**

a) Vergütung an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion	€	20.112,00
b) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	€	591.330,28
c) Ausgaben für Veranstaltungen	€	19.492,70
d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	€	80.581,71
- davon € 62.883,85 für Untersuchungsausschüsse		
e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes/der Länder sowie Organen der Gemeinden	€	0,00
f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	€	18.286,85
g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	€	100.624,31
h) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	€	9.170,20
i) Reisekosten einschließlich Benutzung von Kraftfahrzeugen	€	20.268,80
j) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	€	94.448,83
k) Ausgaben für Investitionen	€	29.451,53
l) Sonstige Ausgaben	€	
- davon Zuführung zu den Rücklagen € 3.953,05	€	27.676,38
	€	<u>1.011.443,59</u>

### 3. Vermögensübersicht

a) Vermögen (Sachwerte) per 31.12.2002	€	173.679,39
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31.12.2002	€	58.075,30
c) Rücklagen (inklusive Bankguthaben, Kassenbestand etc.) per 31.12.2002/ Übertragung ins nächste Haushaltsjahr	€	278.546,09
d) Forderungen per 31.12.2002	€	3.372,50
e) Verbindlichkeiten per 31.12.2002	€	13.825,43

### 4. Erläuterungen

zu 1.a) Mittel für die Fraktion lt. Haushaltsplan 2002 der FHB Kapitel 0010, Haushaltsstelle 684 52-8 011.

zu 1.c) Einschließlich € 13.624,26 Einnahmen aus Untervermietungen.

zu 2.b) Ohne Fraktionsgeschäftsführer.

zu 3.a) Entwicklung des Vermögens (Sachwerte)

01.01.2002	€	148.199,57
Zugänge	€	<u>29.451,53</u>
	€	177.651,10
Abgänge	€	<u>3.971,71</u>
31.12.2002	€	<u><u>173.679,39</u></u>

zu 3.b) Entwicklung der Sachwerte nach Abschreibung:

01.01.2002	€	53.643,76
Zugänge	€	<u>29.451,53</u>
	€	83.095,29
Abschreibungen	€	<u>23.878,67</u>
	€	59.216,62
Abgänge (Restbw.)	€	<u>1.141,32</u>
31.12.2002	€	<u><u>58.075,30</u></u>

Für die in der ersten Jahreshälfte 2002 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wurde der volle Jahresbetrag der Abschreibung, für die in der zweiten Jahreshälfte angeschafften Wirtschaftsgüter wurde der halbe Jahresbetrag der Abschreibung angesetzt.

zu 3.c) Die Rücklagen ergeben sich aus den bestehenden Bankguthaben und Kassenbeständen jedoch ohne die angegebenen Sachwerte und Forderungen sowie ohne Abzug der Verbindlichkeiten.

Die Entwicklung der Rücklagen ergibt sich wie folgt:

01.01.2002	€ 274.593,04
Zuführung zu den Rücklagen	€ <u>3.953,05</u>
31.12.2002	€ <u>278.546,09</u>

Die Rücklagen decken das erhebliche wirtschaftliche Risiko der Fraktion für den Betrieb eigenständiger Fraktionsbüros, die arbeitsrechtlichen Risiken aus der dauerhaften Beschäftigung von MitarbeiterInnen und dienen der notwendigen Liquiditätssicherung.

Bremen, 12. Mai 2003

  
Karoline Linnert  
(Fraktionsvorsitzende)

**Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
in der Bremischen Bürgerschaft**

Der Fraktionsvorstand der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft hat uns beauftragt, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2002 gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt. Für die Durchführung unseres Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir den folgenden

**Prüfungsvermerk**

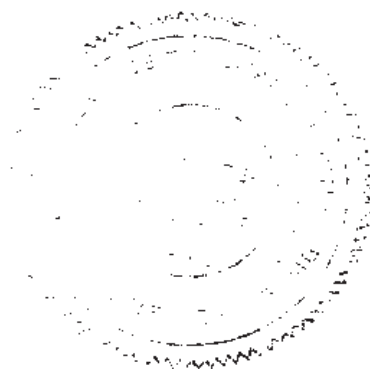
„Die vorstehende Rechnungslegung entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 04. September 2001.“

Bremen, den 12. Mai 2003

ATU Allgemeine Treuhand Union GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



(Schulze)  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind, das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskunft und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadenfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter AOs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer.
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgewalt sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und Mergerabschlüssen, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Bilanzveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteueranmeldung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gelten dazu nicht die Überprüfungen etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob a) in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.